

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz erlassen und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Bundesgesetz mit dem eine Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik als juristische Person öffentlichen Rechts errichtet und das Amt der ZAMG eingerichtet wird (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz – ZAMGG)****Inhaltsverzeichnis****§ Überschrift****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Errichtung der „Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik“
- 2 Gesamtrechtsnachfolge
- 3 Aufgaben
- 4 Haftung
- 5 Finanzierung

2. Abschnitt: Leistungsvereinbarungen

- 6 Leistungsvereinbarungen
- 7 Rechtsaufsicht
- 8 Schlichtungskommission

3. Abschnitt: Organisation

- 9 Leitung der ZAMG
- 10 Aufsichtsrat
- 11 Rechnungswesen und Berichte

4. Abschnitt: Personal

- 12 Allgemeine Bestimmungen
- 13 Ausschreibung und Aufnahmen
- 14 Beamtinnen und Beamte
- 15 Vertragsbedienstete des Bundes
- 16 Forderung des Bundes gegenüber den Bediensteten
- 17 Interessenvertretung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- 18 Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- 19 Sonstiges
- 20 Inkrafttreten
- 21 Übergangsbestimmungen
- 22 Verweisungen

23 Vollzugsklausel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Errichtung der „Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik“

§ 1. (1) Zur Erbringung von Leistungen in den Bereichen Meteorologie, Klimatologie und Geophysik gemäß § 3 wird mit XX.XX.XXXX eine juristische Person öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Namen „Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik“ (in weiterer Folge „ZAMG“) errichtet.

(2) Die ZAMG ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, insbesondere der Verwendung von Daten, berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 notwendig und nützlich erscheinen.

(3) Die ZAMG unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(4) Die ZAMG hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

Gesamtrechtsnachfolge

§ 2. Die ZAMG tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die zu Zwecken der §§ 22 und 23 Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981 vom Bund oder der ZAMG als teilrechtsfähigen Einrichtung des Bundes begründet worden sind. Mietrechte gehen unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ZAMG über.

Aufgaben

§ 3. (1) Die ZAMG hat als nationaler meteorologischer und geophysikalischer Dienst ihre Aufgaben nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ZAMG zählen:

1. Aufbau und Betrieb von meteorologischen und geophysikalischen Messnetzen sowie Erfassen von relevanten Daten anderer nationaler und internationaler Messnetzbetreiber,
2. Betrieb des Sonnblick Observatoriums und des Conrad Observatoriums,
3. Qualitätssicherung und Archivierung der relevanten Daten,
4. internationaler Datenaustausch,
5. Erstellung von Wetterprognosen,
6. Warnung vor gefährlichen Wettersituationen,
7. klimatologische Auswertungen, Dokumentation des Klimas und der Klimaveränderungen,
8. umweltmeteorologische Beratung,
9. seismische Auswertungen,
10. geomagnetische und gravimetrische Auswertungen,
11. umweltgeophysikalische Beratungen,
12. Forschung und Entwicklung zur ständigen Verbesserung der Erfüllung der Aufgaben,
13. Auskunfts-, Gutachten- und Beratungstätigkeit,
14. Vertretung der Republik Österreich in einschlägigen internationalen meteorologischen und geophysikalischen Organisationen und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
15. Teilnahme an einschlägigen internationalen meteorologischen und geophysikalischen Organisationen sowie
16. Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Dienststellen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) und der darin eingebundenen Organisationen.

(2) Die Wetterwarnungen der ZAMG gelten als amtliche Wetterwarnungen.

(3) Die ZAMG hat ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen der Leistungsorientierung, Transparenz und Effizienz zu führen. Sie ist zu Objektivität, Unparteilichkeit und Gleichbehandlung insbesondere von Frauen und Männern verpflichtet.

Haftung

§ 4. (1) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) BGBl. Nr. 20/1949 und des Organhaftpflichtgesetzes (OrgHG) BGBl. Nr. 181/1967 sind mit folgenden Maßgaben auf die ZAMG anzuwenden:

1. die ZAMG ist Rechtsträger im Sinne der §§ 1 AHG und OrgHG und

2. die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 oder von Aufgaben, die gemäß § 6 vereinbart worden sind und im öffentlichen Interesse, insbesondere des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements stehen, ist Vollziehung der Gesetze im Sinne des Art. 23 B-VG.

(2) Die ZAMG hat dem Bund jene Leistungen, die er gemäß Abs. 1 erbracht hat, zu ersetzen.

(3) Soweit die ZAMG gemäß Abs. 2 Leistungen an den Bund erbracht hat, gehen allfällige Ansprüche des Bundes gegen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ZAMG auf Rückersatz gemäß Abs. 1 auf die ZAMG über.

Finanzierung

§ 5. (1) Die ZAMG erhält vom Bund für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 oder der Aufgaben, die gemäß § 6 vereinbart worden sind und im öffentlichen Interesse, insbesondere des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements stehen ein Globalbudget. Das Globalbudget ist im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gemäß § 6 festzulegen. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu berücksichtigen.

(2) Die ZAMG ist berechtigt, Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 13 gegen Entgelt für Dritte zu erbringen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 im öffentlichen Interesse insbesondere für das staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement nicht beeinträchtigt und das Kriterium der Kostenwahrheit gewahrt wird.

(3) Verträge betreffend die Übernahme von Aufgaben gemäß Abs. 2 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die erzielten Einnahmen verbleiben der ZAMG und reduzieren nicht das Globalbudget gemäß Abs. 1.

2. Abschnitt

Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarungen

§ 6. (1) Leistungsvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge. Sie sind zwischen der ZAMG und dem Bund im Rahmen der Gesetze für mindestens drei Jahre abzuschließen.

(2) Die Leistungsvereinbarungen haben insbesondere zu beinhalten:

1. die Ziele der ZAMG im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3,
2. Inhalt, Ausmaß und Umfang der Ziele gemäß Z 1 sowie Zeitpunkt der Zielerreichung,
3. den Umfang der durch das Globalbudget abgedeckten Aufgaben,
4. Berichtswesen und Rechenschaftslegung,
5. die Höhe des Globalbudgets des Bundes,
6. die Aufteilung des Globalbudgets auf die Budgetjahre sowie
7. wirksame Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung.

(3) Leistungsvereinbarungen können einvernehmlich abgeändert werden. Kommt es im Falle von gravierenden Veränderungen der der Leistungsvereinbarung zu Grunde liegenden Rahmenbedingungen zu keiner einvernehmlichen Abänderung der Leistungsvereinbarung, kann die Schlichtungskommission (§ 8) angerufen werden. In diesem Falle hat die Schlichtungskommission unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 eine abgeänderte Leistungsvereinbarung zu erlassen.

(4) Kommt eine Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig zustande, bestimmt die Schlichtungskommission (§ 8) auf Antrag der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers oder der ZAMG unter Abwägung der wechselseitigen Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes den Inhalt der Leistungsvereinbarung durch Bescheid. Bis zur Rechtskraft dieses Bescheides gilt die Leistungsvereinbarung der vorhergehenden Leistungsperiode provisorisch weiter. Der Bescheid der Schlichtungskommission ersetzt die zu treffende Vereinbarung. Er steht dem späteren einvernehmlichen Abschluss einer Leistungsvereinbarung nicht entgegen und tritt mit dem Abschluss einer solchen Vereinbarung außer Kraft.

(5) Im letzten Jahr einer Leistungsvereinbarungsperiode hat die ZAMG der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bis 30. Juni einen Entwurf für die nächste Leistungsvereinbarung vorzulegen. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat bis 30. September dazu Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung sind bis 31. Dezember abzuschließen. Bei Nichtvorliegen des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung beträgt das Budget für das betreffende Jahr 98 vH des im vorangegangenen Jahr zugewiesenen Teilbetrags des Globalbudgets.

(6) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann von Amts wegen oder auf Antrag der ZAMG durch Bescheid

1. die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Leistungsvereinbarungen sowie
2. das Bestehen oder Nichtbestehen von Verpflichtungen, die sich aus Leistungsvereinbarungen ergeben,

feststellen.

Dies gilt nicht für jene Leistungsvereinbarungen, die durch Bescheid der Schlichtungskommission errichtet wurden. Die ZAMG hat in diesem Verfahren Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

Rechtsaufsicht

§ 7. (1) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat mit Bescheid Entscheidungen der ZAMG aufzuheben, wenn diese

1. in Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen stehen oder
2. der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zuwiderlaufen oder
3. wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind.

(2) Bei Gefahr in Verzug oder aus wichtigem Grund kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister ein Sanierungskonzept mit Bescheid vorgeben.

(3) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister darf im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der ZAMG von deren Direktorin oder deren Direktor jederzeit

1. Auskunft verlangen sowie
2. Einsicht in die Unterlagen der ZAMG nehmen.

Schlichtungskommission

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 6 Abs. 4 ist eine Schlichtungskommission beim zuständigen Bundesministerium zu errichten.

(2) Die Schlichtungskommission besteht aus einer Richterin oder einem Richter des Aktivstands als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier Beisitzern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sind von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für die Dauer einer Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Je zwei Beisitzer werden im Einzelfall von der ZAMG und von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister über Aufforderung der oder des Vorsitzenden für die Dauer des laufenden Verfahrens entsendet. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Beisitzer müssen eine entsprechende Tätigkeit aufweisen, die zur sachkundigen Beurteilung von Fragen der Steuerung und Finanzierung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts qualifiziert. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen weder in einem Dienstverhältnis zu einer der Verfahrensparteien stehen noch über einen gültigen Werkvertrag mit einer der Verfahrensparteien verfügen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben, sein. Ferner müssen sie die Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gegenüber den Parteien des Verfahrens erfüllen.

(4) Der Schlichtungskommission sind von den Parteien alle sachdienlichen Informationen zugänglich zu machen. Die Schlichtungskommission darf bei Bedarf geeignete Personen als Sachverständige heranziehen. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister nach Anhörung der oder des Vorsitzenden durch Verordnung zu regeln. Vor der Erlassung eines Bescheides hat die Schlichtungskommission auf den Abschluss oder die einvernehmliche Abänderung einer Leistungsvereinbarung innerhalb einer vierwöchigen Frist ab Antragstellung hinzuwirken.

(5) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat Mitglieder der Schlichtungskommission mit Bescheid des Amtes zu entheben, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Bestellung nicht gegeben waren oder sie sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung ihrer Amtspflichten schuldig gemacht haben. Wird die oder der Vorsitzende

enthoben, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der laufenden Verfahren heranzuziehen, bis eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender bestellt wird.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Entscheidungen der Schlichtungskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch jede der beiden Parteien zulässig.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungskommission ist ehrenamtlich. Die Vergütung von Reisekosten (§ 4 Z 1 Reisegebührenvorschrift 1955 [RGV] BGBl. Nr. 133) sowie von nachgewiesenen Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten (§ 4 Z 3 RGV) richtet sich für alle Mitglieder der Schlichtungskommission nach der Reisegebührenvorschrift 1955.

3. Abschnitt

Organisation

Leitung der ZAMG

§ 9. (1) Für die ZAMG ist von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister eine Direktorin oder ein Direktor für die Dauer von höchstens fünf Jahren mit der Leitung zu betrauen, wobei das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, anzuwenden ist. Mehrmalige Betrauungen sind zulässig. Vor Betrauung und Abberufung ist eine Stellungnahme des Aufsichtsrats (§ 10) einzuholen. Die Betrauung kann unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Beamtinnen oder Beamte, die mit der Leitung der ZAMG betraut werden sollen, sind für die entsprechende Dauer gegen Entfall der Bezüge zu beurlauben. Die Zeit dieser Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 75b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979) führt diese Beurlaubung nicht zur Abberufung der Beamtin oder des Beamten vom bisherigen Arbeitsplatz.

(2) Die Funktionsperiode der Direktorin oder des Direktors endet durch:

1. Zeitablauf oder
2. Rücktritt oder
3. Abberufung (Abs. 1) oder
4. Tod.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister alle in Zusammenhang mit der Leistungserbringung der ZAMG stehenden Auskünfte zu erteilen und auf entsprechende Aufforderung alle Unterlagen zu übermitteln.

(4) Die Direktorin oder der Direktor hat die ZAMG unverzüglich beim Handelsgericht Wien zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. § 3 Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Direktorin oder der Direktor hat einen Entwurf für eine Geschäftsordnung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Rechtsstellung der Direktorin oder des Direktors der ZAMG sinngemäß nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes, RGBL. Nr. 58/1906 über die Geschäftsführung.

(6) Die Direktorin oder der Direktor hat dem Aufsichtsrat bis spätestens Ende September des laufenden Geschäftsjahres einen Budgetplan samt Investitionsplan für zumindest die folgenden vier Jahre zur Genehmigung vorzulegen.

Aufsichtsrat

§ 10. (1) Die ZAMG hat einen Aufsichtsrat von neun Mitgliedern, die von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister für fünf Jahre bestellt werden. Wiederbestellungen sind zulässig. Dem Aufsichtsrat haben drei Mitglieder der betrieblichen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretung anzugehören. Von diesen ist ein Mitglied von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsenden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu bestimmen. Die insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Aufsichtsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat endet durch:

1. Ablauf der Funktionsperiode oder
2. Rücktritt oder
3. Abberufung(Abs. 5) oder
4. Tod.

(5) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat ein Mitglied des Aufsichtsrats wegen:

1. schwerer Pflichtverletzung oder
2. einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des § 27 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 oder
3. mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung

mit Bescheid von seiner Funktion abzurufen.

(6) Dem Aufsichtsrat obliegt:

1. die Aufsicht über die Leitung der ZAMG (§ 9),
2. die Zustimmung
 - a) zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 Unternehmensgesetzbuches [UGB], dRGBL. S 219/1897) sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben,
 - b) zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört,
 - c) zur Errichtung und Schließung von Regionalstellen,
 - d) zu Investitionen, die Anschaffungskosten von 300 000 Euro im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - e) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von 100 000 Euro im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
 - f) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und
 - g) zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der ZAMG zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten sowie
3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen und der Abschluss von Rechtsgeschäften mit der Leitung (§ 9) oder Mitgliedern des Aufsichtsrates,
4. die Genehmigung des Entwurfs der Leistungsvereinbarungen,
5. die Überwachung der Einhaltung der Leistungsvereinbarungen,
6. die Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schlichtungskommission,
7. die Genehmigung des Budgetplans, des Investitionsplans und des Rechnungsabschlusses,
8. der Vorschlag für die Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der ZAMG. Die Bestellung erfolgt durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,
9. die Berichtspflicht an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesministers bei schwerwiegenden Rechtsverstößen der Direktorin oder des Direktors, sowie bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarungen sowie
10. die Genehmigung der Geschäftsordnung der ZAMG.

(7) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Quartal zu tagen. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vergütung von Reisekosten (§ 4 Z 1 Reisegebührenvorschrift 1955 [RGV] BGBl. Nr. 133) sowie von nachgewiesenen Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten (§ 4 Z 3 RGV) richtet sich für alle Mitglieder des Aufsichtsrats nach der Reisegebührenvorschrift 1955.

(8) Die Einrichtung spezieller Beiräte durch den Aufsichtsrat ist zulässig.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(10) Auf die Entsendung der Mitglieder der betrieblichen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretung sowie des Mitglieds der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sind die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974 anzuwenden.

Rechnungswesen und Berichte

§ 11. (1) In der ZAMG ist unter der Verantwortung der Direktorin oder des Direktors unter sinngemäßer Anwendung des UGB ein kaufmännisches Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, das

1. den Aufgaben der ZAMG entspricht,
2. die Erfüllung der Berichterstattungspflichten nach den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling (Controlling-Richtlinien), BGBl. II Nr. 319/2002 sichert und
3. eine Trennung in Rechnungskreise vorsieht, wobei jedenfalls eine Trennung zwischen den Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vorzunehmen ist.

(2) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann durch Verordnung festlegen, dass die ZAMG ihr oder ihm laufend automationsunterstützt und in technisch geeigneter Form den Zugang zu den für die Planung, die Steuerung und die Statistik benötigten standardisierten Daten ermöglicht.

(3) Das Rechnungsjahr der ZAMG entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Die ZAMG hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bis 30. April jeden Jahres

1. einen Bericht über den Stand der Erfüllung der Leistungsvereinbarung,
2. einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr,
3. einen Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers sowie
4. eine Prognose über die finanzielle Situation der ZAMG in den nächsten vier Jahren

vorzulegen.

(5) Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Rechnungsabschlusses zu beauftragen. Die Prüfung hat entsprechend den Bestimmungen des vierten Abschnitts des UGB unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 ff zu erfolgen.

(6) Die ZAMG hat bis zum 30. April 2011 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Eröffnungsbilanz festzulegen. Für die Bestimmung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Die Eröffnungsbilanz hat als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiven und Passiven der ZAMG zu enthalten, die nachvollziehbar und betriebsnotwendig diesem Bereich zuzuordnen und aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die Anlage hat darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse und Belastungen zu enthalten, die zu dem übergegangenen Betrieb gehören.

4. Abschnitt

Personal

Allgemeine Bestimmungen

§ 12. (1) Die ZAMG ist auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des ArbVG.

(2) Auf Arbeitsverhältnisse zur ZAMG ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(3) Auf das gesamte Personal sind anzuwenden:

1. die §§ 47a bis 48f des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333,
2. die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993 mit Ausnahme der §§ 40 bis 42 sowie
3. die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994.

Ausschreibung und Aufnahmen

§ 13. (1) Die zur Besetzung offen stehenden Stellen sind von der Direktorin oder dem Direktor öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

(2) Arbeitsverträge sind von der Direktorin oder dem Direktor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit und der oder des unmittelbaren Vorgesetzten, der oder dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen. Der Betriebsrat ist zu informieren.

(3) Für ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an der ZAMG neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrags das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86 mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 als Inhalt des Arbeitsvertrages mit der ZAMG.

Beamtinnen und Beamte

§ 14. (1) Für den Bereich der ZAMG wird ein Amt der ZAMG als Dienstbehörde erster Instanz eingerichtet. Das Amt der ZAMG ist der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister unmittelbar nachgeordnet und wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet. Die Direktorin oder der Direktor ist in dieser Funktion an die Weisungen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers gebunden. Die Vorgesetztenfunktion gemäß § 45 BDG 1979 ist von der Direktorin oder dem Direktor auszuüben. In Dienstrechtsverfahren hat die Direktorin oder der Direktor das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29 anzuwenden. Über Berufungen gegen Bescheide des Amtes der ZAMG entscheidet die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister.

(2) Beamtinnen oder Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Planstellenbereich „Wissenschaftliche Anstalten“, Dienststelle Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ernannt sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt der ZAMG an und sind der ZAMG zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(3) Dem Amt der ZAMG zugewiesene Beamtinnen und Beamte gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von drei Jahren ab dem Stichtag ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

(4) Die beim Bund zurückgelegte Dienstzeit ist in den Fällen des Abs. 3 für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Forderungen des Bundes gegenüber diesen Bediensteten aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die bis zum Austritt entstanden sind, gehen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur ZAMG auf die ZAMG über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

(5) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG übertritt, hat keinen Anspruch auf Abfertigung gemäß § 26 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54. Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der gemäß § 21 BDG 1979 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 GehG aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG aufgenommen, hat sie oder er der ZAMG die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 GehG erhaltene Abfertigung zu erstatten.

(6) Für dem Amt der ZAMG zugewiesene Beamtinnen und Beamte hat die ZAMG dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamtinnen und Beamten einzubehaltenden Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die ZAMG geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeträge sind umgehend und in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils spätestens zum Ende des Folgemonats fällig.

Vertragsbedienstete des Bundes

§ 15. (1) Bedienstete des Bundes, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an der ZAMG zu Lasten einer Planstelle des Planstellenbereich „Wissenschaftliche Anstalten“, Dienststelle Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der ZAMG.

(2) Hinsichtlich einer allfälligen zeitlichen Befristung des Arbeitsverhältnisses tritt keine Änderung ein. Die ZAMG setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fort. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 gilt hinsichtlich der ihm zum Stichtag

unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Inhalt des Arbeitsvertrags mit der ZAMG. Der Abschluss von Sonderverträgen gemäß § 36 VBG ist nicht zulässig. Innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist eine Kündigung aus einem der im § 32 Abs. 4 VBG angeführten Gründe nicht zulässig.

(3) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 bis 2 können innerhalb von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivvertrags ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären. Ihre Arbeitsverträge sind mit Wirksamkeit des auf die Erklärung folgenden Monatsersten entsprechend anzupassen.

(4) Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis gemäß Abs. 1 und des Übertritts gemäß Abs. 3 gebührt keine Abfertigung gemäß § 35 VBG. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ist für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen.

Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten

§ 16. Die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Forderungen des Bundes aus dem Titel gewährter Vorschüsse sowie allfällige Rückersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, oder Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der ZAMG, die aus einem Beamtendienstverhältnis in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG überwechseln oder aus einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter in ein Arbeitsverhältnis zur ZAMG übergeführt werden, gehen mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft auf die ZAMG über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

Interessenvertretung

§ 17. (1) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ZAMG gilt das Arbeitsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, dass eine Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat nicht vorgenommen wird. Die der ZAMG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an.

(2) Die ZAMG gilt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.

(3) An der ZAMG ist ein Betriebsrat nach den Bestimmungen der §§ 50 ff ArbVG zu wählen. Gemäß § 22a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 92/1970, sind Behindertenvertrauenspersonen zu wählen.

(4) Für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten hat der Betriebsrat gleichzeitig die Funktion des Dienststellenausschusses im Sinne des § 9 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wahrzunehmen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

§ 18. (1) Die ZAMG ist berechtigt, gegen Entgelt die Beratung und Vertretung der Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die ZAMG auf deren Verlangen und gegen Entgelt bei der Einrichtung, Fortentwicklung und beim Betrieb der IT-Verfahren zu unterstützen, die für ein Rechnungswesen gemäß § 11 und eine Personalverwaltung gemäß §§ 12 ff erforderlich sind.

(3) Für die Personalverrechnung der Beamtinnen und Beamten sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen diesbezüglichen IT-Verfahren jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

(4) Die ZAMG ist berechtigt, die Leistungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.

Sonstiges

§ 19. (1) Die Tätigkeiten der ZAMG auf Grund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.

(2) Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, sind von den Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Die durch die Vermögensübertragung gemäß § 2 unmittelbar veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(3) Den von der ZAMG mit den in § 3 Abs. 1 genannten oder gemäß § 6 vereinbarten Aufgaben betrauten Personen ist es ausdrücklich gestattet, soweit dies im öffentlichen Interesse insbesondere für das staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement erfolgt, bei der Erfüllung dieser Aufgaben fremde Grundstücke zu betreten, soweit erforderlich, Leitungen zu legen und sonst alles Erforderliche zu unternehmen, um die Erfüllung der genannten Aufgaben sicherzustellen. Soweit dadurch nur geringfügige Beeinträchtigungen in der Nutzung dieser Grundstücke bewirkt werden, kann wegen der Ausübung dieser Rechte keine Entschädigung und kein Entgelt begehrt werden.

Inkrafttreten

§ 20. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 21.(1) Bis zum Inkrafttreten der ersten Leistungsvereinbarung gilt der für das Jahr 2010 für Zwecke der §§ 22 f FOG veranschlagte Gesamtbetrag aliquot als Globalbudget im Sinne des § 5 Abs. 1.

(2) Die Leitung gemäß § 9 ist von der im Amt befindlichen Direktorin oder von dem im Amt befindlichen Direktor bis zum Ablauf der Funktionsperiode auszuüben.

(3) Innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist unter allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamten der ZAMG ein neuer Betriebsrat zu wählen. Der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an der ZAMG eingerichtete Dienststellenausschuss sowie der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingerichtete Betriebsrat haben bis zur Wahl eines neuen Betriebsrates (§ 17 Abs. 3) dessen Funktion zu übernehmen.

(4) Die Schlichtungskommission sowie der Aufsichtsrat sind bis spätestens 1. Juni 2011 einzurichten.

Verweisungen

§ 22. Verweist dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze, so sind diese – soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird – in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollzugsklausel

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, BGBl. I Nr. 87/2008, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I Abs. 2 wird nach der Z 37 folgende Z 37a eingefügt:

„ 37a. der Schlichtungskommission gemäß § 8 Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz;“

2. Artikel V lautet:

„(1) Art. I Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.

(2) Art. I Abs. 2 Z 37a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/XXXX tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes

Das Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2004, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I entfallen die §§ 22 und 23.

2. Artikel III Abs. 5 lautet:

„(5) Art. I §§ 22 und 23 treten mit XX.XX.XXXX außer Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 18 wird nach der Zeichenfolge „Z 21“ die Zeichenfolge „, oder Z 24“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 23 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 24 angefügt:
„24. ArbeitnehmerInnen der ZAMG nach dem Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik-Gesetz (ZAMGG) BGBl. I Nr. XX/2010.“
3. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:
„4. nach Abs. 1 Z 21 und 24 auf ihr Arbeitsverhältnis zu den dort bezeichneten Arbeitgebern.“
4. In § 5 Abs. 1 Z 1 wird nach der Zeichenfolge „Z 21“ die Zeichenfolge „, und Z 24“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 1 Z 1 wird nach der Zeichenfolge „Z 21“ die Zeichenfolge „, und Z 24“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 eingefügt:
„8. bei den in § 1 Abs. 1 Z 24 genannten Versicherten die ZAMG (§ 1 ZAMGG).“
7. In § 19 Abs. 1 Z 7 wird die Zeichenfolge „, und 22“ durch die Zeichenfolge „, 22 und 24“ ersetzt.
8. In § 26 Abs. 1 Z 4 wird die Zeichenfolge „, und 22“ durch die Zeichenfolge „, 22 und 24“ ersetzt.
9. Im ersten Teil wird in der Überschrift zu Abschnitt VI die Zeichenfolge „bis 23“ durch die Zeichenfolge „bis 24“ ersetzt.
10. In § 30a wird die Zeichenfolge „bis 23“ durch die Zeichenfolge „bis 24“ ersetzt.
11. Im zweiten Teil Abschnitt II wird in der Überschrift zum dritten Unterabschnitt die Zeichenfolge „bis 23“ durch die Zeichenfolge „bis 24“ ersetzt.
12. In § 84 wird die Zeichenfolge „bis 23“ durch die Zeichenfolge „bis 24“ ersetzt.
13. In § 93 Abs. 3a wird die Zeichenfolge „, und 22“ durch die Zeichenfolge „, 22 und 24“ ersetzt.
14. Nach § 222 wird folgender § 223 eingefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2010 (38. Novelle)

§ 223. Die §§ 1 Abs. 1 Z 18 und 24 sowie Abs. 2 Z 4, 5 Abs. 1 Z 1, 6 Abs. 1 Z 1, § 13 Abs. 1 Z 7 und 8, 19 Abs. 1 Z 7, 26 Abs. 1 Z 4, die Überschrift zu Abschnitt VI im Ersten Teil, § 30a, die Überschrift zum dritten Unterabschnitt im Zweiten Teil, 84 und 93 Abs. 3a treten mit XX.XX.XXXX in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2010 in Kraft.“